

# Satzung des Vereins für Bewegungsspiele Wiesloch 1907 e. V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der 1907 zu Wiesloch gegründete Verein für Bewegungsspiele hat seinen Sitz in Wiesloch. Seine Farben sind blau-weiß.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wiesloch eingetragen worden und führt den Zusatz „e. V.“.

Es ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband oder Deutschen Fußballbund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsports sowie der Pflege die gegenseitiger Verbindungen zu anderen Vereinen im In- und Ausland.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitglieder
- c) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglieder kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Monat.

### § 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgender Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

## § 5

### Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Geschäftsjahresende.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. – Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlung und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Im Falle einer anderen Zahlungsform ist eine Verwaltungsgebühr zusätzlich zum Beitrag zu zahlen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in der selben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

## § 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus :

- a) Beiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Freiwillige Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Verwaltungsgebühr gemäß § 6 wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## § 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§ 18)

(Im Bedarfsfall kann als weiteres Vereinsorgan ein Beirat beschlossen werden. In diesem Fall besteht der Vorstand zweckmäßigerweise aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer. Der Beirat würde sich sodann aus den übrigen, in § 10 genannten Personen zusammensetzen, die entsprechend ergänzt werden können.)

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei Stellvertretern
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Hauptkassierer,
- e) zwei Beisitzern (evtl. auch mehr).

Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:

- a) die Abteilungsleiter,
- b) den Spielausschuss,
- c) den Vergnügungs- oder den Wirtschaftsausschuss,
- d) den Protokollführer, den Pressewart usw.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon usw.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss innerhalb eines Geschäftsjahres Darlehen bis zu einer Höhe von 10.000.-- € aufnehmen. Privatdarlehen sind hierbei ausgeschlossen. Alle Darlehen sind der Mitgliederversammlung offenzulegen. Darlehen mit höheren Beträgen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

## § 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Gründung neuer Abteilungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## § 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Ehrenrat oder Ältestenrat
- b) Vergnügungs- oder Veranstaltungsausschuss
- c) Sportausschuss (z. B: ältere Spieler oder Mitglieder zu Unterstützung)
- d) Vereinsausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeiten aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

## § 14 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

## § 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Spieljahr. Es beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

## § 17 Versammlungen

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am „Schwarzen Brett“ im Vereinheim oder in der Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

## § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

Innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der regionalen Presse bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Für die Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

## § 19 Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind zehn Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekannt zu geben.

## § 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstahl auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

## § 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage überschreitet, der Stadt Wiesloch zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

## § 22 Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e. V. – bei eingetragenen Vereinen auch durch das zuständige Registergericht- sowie des zuständigen Finanzamtes in Heidelberg und durch den Versammlungsbeschluss vom 30. Mai 1969 in Kraft.